

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1935

Aufgegeben Schwerin, Dienstag, den 19. November 1935.

I. Bekanntmachungen:

Inhalt:

- 213) Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz vom 31. 10. 1935 über Gewährung von Disziplinarstraffreiheit.
 214) Kirchengesetz betr. den Haushaltsplan 1935.
 215) Kirchengesetz betr. den Haushaltsplan 1934.
 216) Holzdeputate.
 217) Einheitswertermittlung der Pfarrhäuser.
 218) Kirchenbuchführung.
 219) Gebühren für Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.
 220) Baumzelle.
 221) Kirchensteuererhebung.
 222) Gemeindeblätter.
 223) Neuberechnung der Pfarrsprüden.
 224) Verhütung der Pfändeneinnahme.
 225) Beiträge.
 226) Notiz.

II. Personalien: 227) bis 237).

I: Bekanntmachungen.

213) G.-Nr. / 185 / I 32.

Auf Grund von § 3 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1935 über Gewährung von Disziplinarstraffreiheit — Kirchliches Amtsblatt Nr. 13 Seite 99 f. — erliszt der Oberkirchenrat hierdurch die nachstehenden

Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz vom 31. Oktober 1935 über Gewährung von Disziplinarstraffreiheit.

§ 1.

Ordnungsstrafen, die gemäß § 1 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1935 über Gewährung von Disziplinarstraffreiheit erlassen sind, sind ohne Rücksicht auf etwa der Landeskirchenkasse erwachsene Verfahrenskosten in voller Höhe zu erstatten. Das gleiche gilt von Dienstinkommensbeträgen, die auf Grund von § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 31. Juli 1935 über Abänderungen und Ergänzungen der Dienststrafordnung für die Geistlichen und die Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs einbehalten sind.

Die nach Absatz 1 zu erstattenden Beträge sind, wenn keine Verrechnung auf Abergahlungen in Betracht kommt, mit der Gehaltsüberweisung vom 1. Dezember 1935 auszuführen, andernfalls bei der nächsten Jahresabschlussabrechnung zum Ausgleich zu bringen.

§ 2.

Die Wiedereinsetzung eines vorläufig vom Dienst enthobenen Geistlichen in sein bisheriges Pfarramt läßt sich nur verantworten, wenn feststeht, daß sie aller Voraussicht nach zur Befriedigung des Kirchenstreits in der betreffenden Gemeinde beitragen wird. Ist dagegen das Verhältnis des Geistlichen zu seiner bisherigen Gemeinde oder einem erheblichen Teil dieser Gemeinde oder zu deren Kirchengemeinderat so gespannt, daß eine segensvolle Wirksamkeit des Geistlichen in seiner bisherigen Gemeinde als ausgeschlossen gelten muß, so bleibt nichts anderes übrig, als den Geistlichen auch ohne seine Einwilligung auf eine andere Pfarre zu versetzen.

§ 3.

Zur verantwortlichen Beratung des Oberkirchenrats in den in § 2 angegebenen Fragen wird hierdurch eine Schlichtungskammer gebildet.

§ 4.

Der Schlichtungskammer — vergleiche § 3 — gehören an:

1. als Vorsitzender: das dienstälteste geistliche Mitglied des Oberkirchenrats;
2. als Beisitzer:
 - a) der Landesuperintendent des Kirchenkreises Malchin und in dessen Vertretung der Landesuperintendent des Kirchenkreises Kostock-Land;
 - b) der Landesuperintendent des Kirchenkreises, auf dessen Geistlichen sich das Verfahren der Schlichtungskammer bezieht.

§ 5.

Der Vorsitzende der Schlichtungskammer bestimmt Zeit und Ort der Beratungen der Schlichtungskammer.

§ 6.

Die Schlichtungskammer erarbeitet bei ihren Beratungen ihre Willensmeinung in brüderlicher Aussprache mit dem Ziel einmütiger Stellungnahme. Kommt eine einmütige abschließende Stellungnahme nicht zustande, so sind die einzelnen Voten der Mitglieder in dem abschließenden Bericht der Schlichtungskammer an den Oberkirchenrat mit Begründung zum Ausdruck zu bringen.

§ 7.

Die Mitglieder der Schlichtungskammer erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Sagedelber aus der Landeskirchenkasse.

§ 8.

Bis zum 30. November 1935 haben die Landesuperintendenten, in deren Kirchenkreis sich vorläufig vom Dienst enthobene Geistliche befinden, auf die § 2 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1935 über Gewährung von Disziplinarstraf-freiheit Anwendung findet, dem Oberkirchenrat für jeden einzelnen Fall ihre be-

richtliche Stellungnahme einzureichen. Der Oberkirchenrat wird binnen einer Woche nach Eingang der berichtlichen Stellungnahme der Landesuperintendenten entweder die Wiedereinsetzung des betreffenden Geistlichen in sein bisheriges Pfarramt verfügen oder die Angelegenheit der Schlichtungskammer zum weiteren Verfahren unterbreiten.

Schwerin, den 15. November 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

214) G.-Nr. I 18a (1935).

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

Kirchengesetz

vom 8. November 1935 betreffend den Haushaltsplan 1935.

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs wird wie folgt festgesetzt:

in Einnahme mit	2 380 000 RM
in Ausgabe mit	2 463 600 RM

Fehlbetrag 83 600 RM

Dieser Haushaltsplan ist der erste der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs. Nachdem die Abschlüsse der vergangenen Jahre erhebliche Fehlbeträge aufgewiesen haben — 1932: 438 800 RM, 1933: 434 100 RM, 1934 noch 369 100 RM —, beläuft sich der in dem gegenwärtigen Haushaltsplan ausgewiesene Fehlbetrag nur noch auf 83 600 RM. Die einzelnen Plansummen sind so vorsichtig angelegt, daß aller Voraussicht nach ein günstigeres Ergebnis des Rechnungsabschlusses 1935 zu erwarten ist.

§ 2.

Der § 2 des Kirchengesetzes vom 17. Juni 1930 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 9 von 1930 — über die Abänderung des Dienststeuergesetzes vom 22. Juni 1926 bleibt für das Rechnungsjahr 1935 mit den sich aus den Kirchengesetzen

vom 19. Januar 1931 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 2 von 1931 —
vom 9. Juli 1931 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 13 von 1931 —
vom 26. Januar 1932 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 2 von 1932 —
vom 4. Mai 1933 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 9 von 1933 —
vom 14. Juni 1935 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 9 von 1935 —
vom 11. Oktober 1935 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 von 1935 —

ergebenden Abänderungen in Kraft.

§ 3.

Überschreitungen planmäßiger Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrates und, wenn sie für den Oberkirchenrat zu machen sind, der Zustimmung des Landeskirchenführers. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenführers.

§ 4.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Deckung der Fehlbeträge aus § 1 erforderlichen Mittel im Wege der kurzfristigen Anleihe zu beschaffen.

§ 5.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, falls der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1936 nicht vor dem 1. April 1936 erlassen und verkündet sein sollte, bis zu solcher Genehmigung auf die im Haushaltsplan 1935 vorgesehenen Ausgaben bis zu 50 (fünfzig) vom Hundert Zahlung zu leisten.

Schwerin, den 8. November 1935.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

Haushaltsplan

für

1935



Kap.	Einnahme	Haushalts- plan 1935 <i>RM</i>
I	Kirchensteuer	1 955 000
II	Aus der Pfändabgabe	32 000
III	Aus Gebühren	7 000
IV	a) Staatszuschüsse	231 000
	b) Erstattung des Staates auf Verzinsung und Abtrag der Auslandsanleihe	42 900
V	Stolgebühren und Abfindungen	4 100
VI	Von unbefetzten Pfarren Überschuf	75 000
VII	Überschuf des Allgemeinen Kirchenfonds in Neustrelitz	3 000
VIII	Insgemein und Außerordentlich sowie zur Abrundung	30 000
	Gesamteinnahme	2 380 000

Rap.	Ausgabe	Haushaltsplan 1935 RM
I	Landessynode, Synodalausschuß usw.	2 500
II	Oberkirchenrat und Oberkirchenratsbüro	127 300
III	Landessuperintendenten	77 400
IV	Kirchensekretäre (¹ / ₆ der Gruppe 2a Höchsthöhe, Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß)	1 700
V	Pröpste (44)	2 600
	a) Aufwandsentschädigung je 180 RM b) Portokosten je 20 RM	
VI	Prüfungsbehörden in Schwerin und Rostock	2 500
VII	Ausbildung der Theologen	25 800
	a) Predigerseminar b) Lehrvikariate	
VIII	Zuschuß zu den Kosten der Inneren Mission	84 900
IX	Zur Förderung des kirchenmusikalischen Lebens und Landeskirchenmusikdirektor	3 400
X	Zuschuß zum Einkommen der Pastoren	968 000
XI	Zuschuß zum Einkommen der Hilfsprediger und Vikare	15 000
XII	Besonderer Zuschuß zum Einkommen einzelner Küster, Kantoren, Organisten und sonstiger Kirchendiener	30 100
XIII	Fonds zur Unterstützung von Kirchengemeinden, bedürftigen Araren, Gemeindepflegen, kirchliche Versorgung der Badeorte usw.	3 500
XIV	Hilfsfonds zur Errichtung neuer Pfarrgehöfte und Kirchen und für die Instandhaltung der geistlichen Gebäude in Neufalß sowie der Pfarrgehöfte in Graal-Müriz, und Ziegendorf	3 000
Seite		1347 700

Rap.	Ausgabe	Haushalts- plan 1935 <i>M</i>
	Übertrag	1 347 700
XV	Ausgaben für die Hinterbliebenenversorgung	212 400
XVI	Für Ruhegehälter	598 700
XVII	a) Zuschuß an Stift Bethlehem	} 9 300
	b) Gehalt für den Geistlichen und den Hilfsprediger daselbst	
XVIII	Zur Förderung der theologischen Wissenschaft und für das Theologenheim in Rostock	—
XIX	Beiträge	27 700
XX	Kosten der Revision der Rechnungen	500
XXI	Kosten der Kirchengerichte	500
XXII	Unterstützungen, Beihilfen, Stipendien usw.	12 200
XXIII	Verzinsung und Abtrag von Anleihen	
	a) für die Schweriner Auslandsanleihe	42 900
	b) für die Verzinsung der Strelitzer Anleihen	7 000
XXIV	Überweisung von 3 bis 8% Kirchensteuern für 1935 an die Kirchengemeinden	70 000
XXV	Kosten der Einziehung der Kirchensteuern durch die Kirchensteuerämter	70 000
XXVI	Rückzahlung auf gezahlte Kirchensteuern	300
XXVII	Kosten der Stipendiallei	13 400
XXVIII	Dispositionsfonds des Landesbischofs	500
XXIX	Insgesamt und zur Abrundung	50 500
	Gesamtausgabe	2 463 600

Seite	A b f c h l u ß	Haushalts- plan 1935 <i>RM</i>
106	Gesamteinnahme	2 380 000
108	Gesamtausgabe	2 463 600
	Fehlbetrag	83 600
Schwerin, den 8. November 1935.		
Der Oberkirchenrat. Schulz.		

215) G.-Nr. /71 / I 10 a (1934).

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

Kirchengesetz
vom 4. November 1935 betreffend den Haushaltsplan 1934.

§ 1.

Der diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs, Landesteil Schwerin, wird wie folgt festgesetzt:

in Einnahme mit	1 790 900 RM
in Ausgabe mit	<u>2 160 000 RM</u>
Fehlbetrag	369 100 RM

§ 2.

Die in § 2 des Kirchengesetzes vom 30. Mai 1933, betreffend den Haushaltsplan 1933 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 10, Seite 81, 1933 —, festgesetzten Abänderungen der Beförderungsregelungen bleiben in Kraft.

§ 3.

Der Oberkirchenrat ist ermächtigt, die zur Deckung der Fehlbeträge aus § 1 erforderlichen Mittel im Wege der kurzfristigen Anleihe zu beschaffen.

Schwerin, den 1. November 1935.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

Haushaltsplan

für

1934

für den Schweriner Landesteil



Kap.	Einnahme	Haushalts- plan 1894 M
I	Kirchensteuer	1 485 000
II	Aus der Pfündenabgabe	21 200
III	Aus Gebühren	6 200
IV	a) Staatszuschuß	170 000
	b) Erstattung des Staates auf Verzinsung und Abtrag der Auslandsanleihe	63 700
V	Insgesamt und Außerordentlich sowie zur Abrundung	44 800
	Gesamteinnahme	1 790 900

Kap.	Ausgabe	Haushaltsplan 1934 RM
I	Landessynode, Synodalausschuß usw.	1 500
II	Oberkirchenrat und Oberkirchenratsbüro	139 700
III	Landesuperintendenten	75 500
IV	Kirchensekretäre ($\frac{1}{6}$ der Gruppe 2a Höchste Stufe Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß)	1 600
V	Pröpste (45), vom 15. April 1934 ab Portokosten je 20,— RM	800
VI	Prüfungsbehörden in Schwerin und Rostock	800
VII	Ausbildung der Theologen: a) Predigerseminar b) Lehrvikariate	} 9 600
VIII	Zuschuß zu den Kosten der Inneren Mission	
IX	Zur Förderung des kirchenmusikalischen Lebens und Landeskirchenmusikdirektor	3 400
X	Zuschuß zum Einkommen der Pastoren	880 000
XI	Zuschuß zum Einkommen der Hilfsprediger und Vikare	5 100
XII	Besonderer Zuschuß zum Einkommen einzelner Küster, Kantoren, Organisten und sonstiger Kirchendiener	40 500
XIII	Fonds zur Unterstützung von Kirchengemeinden, bedürftigen Araren, Gemeindepflegern, kirchliche Versorgung der Badeorte usw.	600
XIV	a) Hilfsfonds zur Errichtung neuer Pfarrgehöfte und Kirchen und für Instandhaltung der Pfarrgehöfte Graal, Märiz und Neufalkh b) für Bauten am Dom zu Schwerin	} 11 600
Seite		

Rap.	Ausgabe	Haushalts- plan 1934 RM
	Übertrag	1 250 100
XV	Ausgaben für die Hinterbliebenenversorgung	138 200
XVI	Für Ruhegehälter	442 200
XVII	a) Zuschuß an Stift Bethlehem	} 10 000
	b) Gehalt für den Geistlichen und den Hilfsprediger daselbst	
XVIII	Zur Förderung der theol. Wissenschaft und für das Theologenheim in Rostock	—
XIX	Beiträge	22 200
XX	Kosten der Revision der Rechnungen	500
XXI	Kosten der Kirchengenichte	—
XXII	Unterstützungen, Beihilfen, Stipendien usw.	10 900
XXIII	Verzinsung und Abtrag der Auslandsanleihe	68 700
XXIV	Aberweisung von 3% bis 8% Kirchensteuern für 1934 an die Kirchengemeinden	65 000
XXV	Kosten der Einziehung der Kirchensteuern durch die Kirchensteuerämter	57 000
XXVI	Rückzahlung auf gezahlte Kirchensteuern	300
XXVII	Kosten der Kirchenbuchabteilung (Sippentanzlei)	31 900
XXVIII	Insgesamt und zur Abrundung	68 000
	Gesamtausgabe	2 160 000

Seite	A b s c h l u ß	Haushalts- plan 1934 <i>RM</i>
112	Gesamteinnahme	1 790 900
114	Gesamtausgabe	2 160 000
	Fehlbetrag	369 100

Schwerin i. M., den 1. November 1935.

Der Oberkirchenrat.
Schulz.

216) G.-Nr. / 240 / VI 36 k.

Holzdeputate.

Das Mecklenburgische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat an die Mecklenburgischen Forstämter über die Abgabe der kirchlichen Nutz- und Brennholzdeputate das folgende Rundschreiben erlassen, welches den Herren Geistlichen zur genauen Beachtung bekanntgegeben wird:

„Wegen der Abgabe der kirchlichen Nutz- und Brennholzdeputate wird folgendes angeordnet:

Die betreffenden Deputate sind grundsätzlich in natura abzugeben, wobei im bisher Schweriner Landesteil die neuerrechneten Zahlen der jetzigen Sortimente die Grundlage bilden.

Im bisher Strelitzer Landesteil verbleibt es bei der dort üblichen Abgabe, da die Sortimente bereits der Homa entsprechen.

In Fällen, wo die Abgabe in natura eine wirtschaftliche Schädigung der Kirche bzw. des Stelleninhabers wäre, ist das Ministerium bereit, von einer Lieferung in natura abzusehen und den Empfangsberechtigten das Holz in Geld abzulösen.

Bei zurzeit unbefetzten Pfarren wird die Ablösung in Geld die Regel sein. In Forstorten, wo die Abgabe dieses Deputatholzes eine volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigende Belastung ist, wo vor allem Nutzholz zu Brennholz aufgearbeitet werden muß, um den Verpflichtungen nachzukommen, ist von dem betreffenden Forstamt die Geldablösung zu beantragen.

Ebenso ist zu verfahren bei Abgabe von Nutzholz, die schwer zu erfüllen ist. Bei den Vorschlägen des Forstamtes ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß die betreffenden Pfarren usw. für Eigenbedarf Brennholz behalten, wenigstens zu Unheiz- usw. Zwecken. Es dürfte sich in der Regel empfehlen, mit dem Bezugsberechtigten Rücksprache zu nehmen und dann entweder gemeinsam mit ihm zu berichten oder doch seine gegenseitige Auffassung gleich zu hiesiger Kenntnis zu bringen.

Dauernd für das Amt, nicht für die Person abgelöste Abgaben werden nicht mehr geändert.

Für die nach Ziffer 1 des Mecl. Wochenblattes Nr. 19 von 1842 den Forstämtern gestatteten Umwandlungen in andere Sortimente und Holzarten, deren Umrechnungsfaktoren in der Verordnung vom 27. 12. 1871, Rbl. Nr. 6, 1872 im § 4 enthalten sind, werden für die neu eingeführten Holzsortimente folgende Verhältniszahlen grundlegend gemacht:

Holzart:	Sortiment:	
	Echtholz	Knüppel
Buchen	1,—	1,55
Nieser	1,75	2,65
Eichen	1,5	2,2
Birten	1,5	2,2
Ellern	1,75	2,65

Für die Berechnung der Ablösungssummen gelten folgende Bestimmungen:
1. Als Ablösungspreis wird der von dem Forstamte im vorausgegangenen Jahre erzielte Versteigerungsburchschnittspreis alljährlich grundlegend gemacht.

2. Als Grundlagen für die Berechnung des Durchschnittspreises sind bei Einreichung der Ablösungsberechnung zum 15. Mai mitzuteilen:

Die im ablaufenden Jahr im Forstamt angefallenen Massen des abzulösenden Sortimentes, die Gesamtaufkunft dieser Holzmassen und gegebenenfalls die Haulöhne. Bei der Berechnung sind diejenigen Haulöhne grundlegendlich zu machen, die am 1. Januar des Berechnungsjahres gültig sind. Zu diesen Haulöhnen kommt wie bei allen gegen Werbungskosten abzugebenden Holzdeputaten ein Aufschlag von 15 % zur Abgeltung der sozialen Lasten und der Bonitätszuschlag, soweit ein solcher für die betreffenden Reviere in Frage kommt. Diese Aufschläge sind selbstverständlich auch bei den Abgaben, die in natura erfolgen, zu erheben. Dieser 15 %ige Aufschlag ist von den früheren Streitiger Forstämtern für das Jahr 1934/35 noch nicht zu berechnen und nicht zu erheben.

3. Die Berechnung erfolgt anfangs Mai, wenn die Versteigerungen im Forstamt im wesentlichen beendet sind.

4. Die Ablösungssumme wird von der Hauptstaatskasse gezahlt.

5. Für jede geistliche Stelle ist eine gesonderte Berechnung vorzulegen, auf welche als Überschrift zu setzen ist: Ablösung für Johs. 19.../.... Ausfallbeleg zur Forstrechnung 19... Hierbei ist zu beachten, daß für den zu beantragenden Ausfallbeleg zur Forstrechnung über die wegfallende Abgabe in natura derjenige Jahrgang anzugeben ist, in welchem die Abgabe des abgelösten Deputats in natura erfolgt sein würde.

6. Zur Berechnung sind nur diejenigen Holzarten und Sortimente heranzuziehen, aus denen die Abgabe wirklich hätte befriedigt werden können. Es erfolgt also die Ablösung immer nur nach dem Werte der wirklich lieferbaren Sortimente und Holzarten.

7. Bei fuhrlohnfreien Deputaten wird der ortsübliche Fuhrlohn alljährlich vom Forstamt festgestellt und mit der Barentschädigung für das Holz bezahlt.

8. Die Ablösung erfolgt in der Regel auf ein Jahr, kann aber auf Wunsch des Berechtigten auch zu demselben Preise auf längere Zeit erfolgen.

Alle bisherigen sich auf die Ablösung von kirchlichen Deputaten beziehenden Rundschreiben und Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

Diejenigen Stellen, die das ihnen zustehende Holzdeputat ganz oder teilweise abzulösen wünschen, haben sich rechtzeitig mit dem zuständigen Forstamt in Verbindung zu setzen.

Schwerin, den 11. November 1935.

Der Oberkirchenrat.

J. U.: Dr. Clorius.

217) G.-Nr. / 466 / III 1 m a.

Einheitswertfestsetzung der Pfarrhäuser.

In den nächsten Tagen werden den Herren Pastoren vom Finanzamt die Bescheide über die Festsetzung der Einheitswerte der Pfarrhäuser zugehen. Gegen die Festsetzung ist binnen eines Monats nach Zugang der Einspruch gegeben. Die Frage, ob ein Einspruch einzulegen ist, ist deswegen von Bedeutung, weil

die Festsetzung für Jahre hinaus für die Besteuerung maßgebend ist. Es sind hierbei folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Die Bewertung der Pfarrhäuser ist verschieden, je nachdem sie als

1. Mietwohngrundstücke,
2. Geschäftsgrundstücke,
3. Gemischtgenutzte Grundstücke,
4. Ein- und Zweifamilienhäuser

anzusehen sind.

- Zu 1.: Als Mietwohngrundstücke gelten solche, die zu mehr als 80 % Wohnzwecken dienen und mehr als zwei Wohnungen enthalten.
- Zu 2.: Als Geschäftsgrundstücke gelten solche, die zu mehr als 80 % gewerblichen als öffentlichen Zwecken dienen, z. B. Gemeindehäuser.
- Zu 3.: Als gemischtgenutzte Grundstücke gelten solche, die teils Wohnzwecken, teils gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen und nicht zu den übrigen Gruppen 1, 2 oder 4 gehören.
- Zu 4.: Als ein Ein- oder Zweifamilienhaus gilt ein solches, das nach seiner baulichen Gestaltung nicht mehr als zwei Wohnungen enthält. Hierbei sind Not- oder Behelfswohnungen außer Ansatz zu lassen. Es kann auch teilweise gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen (z. B. dem Konfirmandenunterricht), wenn nur dadurch sein Charakter als Ein- oder Zweifamilienhaus nach der Urteilsauffassung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Bewertung der Pfarrhäuser, die zu den Mietwohngrundstücken (zu 1.) und zu den gemischtgenutzten Grundstücken (3.) gehören, geschieht nach einem Vielfachen der Jahresrohmiets. Der Vielfältiger ist einheitlich festgesetzt und durch Rechtsmittel nicht angreifbar. Statt der Jahresrohmiets wird die übliche Miets zugrunde gelegt, wenn es sich um eigengenutzte, ungenutzte, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassene Grundstücke handelt oder wenn das Grundstück dem Mieter mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem um mehr als 20 % von dem üblichen Mietzins abweichenden Entgelt überlassen ist. Eine Ermäßigung hat gegebenenfalls statzufinden mit Rücksicht auf den baulichen Zustand, das Alter oder die Einrichtung des Gebäudes, auf die Lage des Grundstückes, auf die Art der Bebauung, auf Belastung mit Gebäudeentschuldungssteuer.

Die Pfarrhäuser, die zu den Geschäftsgrundstücken (2.) oder den Ein- oder Zweifamilienhäusern (4.) gehören, werden nach dem gemeinen Wert bewertet. Hierunter werden die meisten Pfarrhäuser fallen.

Die Dienst- und Konfirmandenräume haben bei der Bewertung außer Ansatz zu bleiben, wie überhaupt Grundstücke, die dem öffentlichen Interesse, z. B. der Volksbildung, dienen, niedriger zu bewerten sind.

Aber nähere Einzelheiten gibt der Oberkirchenrat Auskunft.

Schwerin, den 2. November 1935.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

218) G.-Nr. / 736 / II 33 d.

Kirchenbuchführung.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern hat unter dem 31. August 1935 — I B (I B. 3/148) — die folgende Anordnung über Mitteilung von Todesursachen erlassen, die hiermit den Herren Geistlichen unter Hinweis auf die Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 12 von 1932 Seite 111 zur Kenntnis und Beachtung in vorkommenden Fällen bekanntgegeben wird.

Schwerin, den 28. Oktober 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

Mitteilung von Todesursachen.

Die Akten der Standesbeamten enthalten ebenso wie die Kirchenbücher häufig Angaben über die Todesursache Verstorbener. Diese Angaben sind aber vielfach insbesondere dann unzuverlässig, wenn ihnen eine ärztliche Bescheinigung nicht zugrunde liegt. Infolgedessen begegnet die Mitteilung derartiger Angaben an Privatpersonen, die mit der Unzuverlässigkeit dieser Angaben nicht rechnen, erheblichen Bedenken, zumal, wenn die Angaben aus weit zurückliegender Zeit stammen. Soweit die Todesursache durch ärztliches Zeugnis festgestellt ist, würde ihre unbeschränkte Bekanntgabe unter Umständen auch eine Gefährdung der ärztlichen Schweigepflicht bedeuten. Ich ersuche daher die Standesbeamten, bei der Mitteilung von Todesursachen an Privatpersonen größte Zurückhaltung zu üben; insbesondere werden Mitteilungen an Versicherungsgesellschaften und sonstige Stellen, die sich ihrer im gewerblichen Interesse bedienen wollen, nicht in Frage kommen. Den Nachkommen oder sonstigen Angehörigen der Verstorbenen sind die Todesursachen nur dann mitzuteilen, wenn ein ausreichender Grund für die Bekanntgabe nachgewiesen wird und nach der Persönlichkeit des Antragstellers die Gewähr dafür geboten ist, daß er die ihm gemachten Angaben zutreffend bewertet und sie nicht mißbräuchlich benützt.

219) G.-Nr. / 176 / VI 38 d 1.

Gebühren für die Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.

Die verschiedenen Zweifelsfragen, die sich bei der Anwendung des Runderlasses des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 4. März 1935 — I B 3/29 — (Ges. Bl. d. D. R. S. 21 und Kirchl. Amtsblatt Nr. 5/1935), betreffend Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung ergaben, haben den genannten Minister veranlaßt, einen Ergänzungserlaß herauszugeben, der in dem Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche Nr. 31 Seite 109 veröffentlicht ist. Der Erlaß wird vielfach geäußerten Wünschen kirchlicher Stellen gerecht und wird zur Beseitigung mancher Schwierigkeiten beitragen.

Zu Ziffer 8 des Erlasses bzw. zu IV des Runderlasses vom 4. März 1935 bemerkt der Beauftragte für das Kirchenbuchwesen bei der Kanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche noch folgendes:

In einem Einzelfall hat der Reichs- und Preussische Minister des Innern unter dem 12. Oktober 1935 folgende Ausführungen gemacht:

„Auf Grund meines Runderlasses vom 4. März 1934 — I B (I B 3/29) MBl. S. 285 — ist bei der Ausstellung von Bescheinigungen aus den Kirchenbüchern für jede Eintragung die festgesetzte Gebühr von 0,60 RM zu erheben. Diese Gebühr wird ohne Rücksicht darauf fällig, ob die Antragsteller einen mehr oder weniger vorbereiteten Entwurf der zu erteilenden Bescheinigung vorlegen, weil die Gebühr auf die durchschnittlich zu leistende Arbeit der Kirchenbuchführer abgestellt ist. Wenn in dem Ihnen vorgelegten Antragsformular darauf hingewiesen wird, daß die Gebühren möglichst niedrig gehalten werden sollen, wird die durch meinen Runderlaß festgesetzte Gebühr durch den angeführten Vermerk nicht berührt. Da die Gebühr eine Durchschnittsgebühr ist, wird sie auch dann fällig, wenn entsprechend dem Vermerk auf dem Vordruck auf Grund der Eintragungen in den Kirchenbüchern nur eine Bestätigung der von dem Antragsteller selbst gemachten Angaben mit dem Amtsstempel erfolgt.“

Der Oberkirchenrat weist bei dieser Gelegenheit ausdrücklich darauf hin, daß die Pastoren bzw. Kirchenbuchführer verpflichtet sind, nach dem Runderlaß des RuPrMBl. vom 4. 3. 35 bzw. nach dem ergänzenden Runderlaß vom 10. 10. 35 zu verfahren und insbesondere eine Gebührenentfreierung nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eintreten zu lassen, in Zweifelsfällen jedoch zunächst ein Gutachten der Medl. Sippentanzlei einzuholen, um eine möglichst einheitliche Handhabung der Gebührenhebung zu erreichen.

Etwa benötigte Sonderbrüche des Runderlasses vom 10. Oktober 1935 können von der Sippentanzlei in Schwerin erbeten werden.

Schwerin, den 1. November 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

220) S.-Nr. / 111 / VI 38 m.

Kornpreise.

Nach der Bekanntmachung in der Amtlichen Beilage zum Regierungsblatt Nr. 42 sind die Preise vom 30. September 1935 für die in den Pachtverträgen vorgesehene Feststellung des Wertes der Feldfrüchte zur Berechnung der Pacht der Staatsdomänen nach Rostocker Matlerattest wie nachstehend festgestellt:

Weizen, je Zentner	9,60 RM
Roggen, je Zentner	7,75 RM
Gerste, je Zentner	7,95 RM
Hafer, je Zentner	7,65 RM
Raps, je Zentner	16,— RM
Kartoffeln, je Zentner	1,75 RM

Schwerin, den 1. November 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

221) G.-Nr. / 15 / III 1 r.

Kirchensteuererhebung.

Nach der Bekanntmachung des Mecklenburgischen Staatsministeriums vom 29. Mai d. J., abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8 von 1935, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1935 das Mecklenburg-Schwerinsche Gesetz über das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche vom 17. Mai 1932 im Gebiete des bisherigen Landesteils Mecklenburg-Strelitz in Kraft getreten.

Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß damit die Bestimmung des § 16 des bisherigen Kirchensteuer-Gesetzes für den Strelitzer Landesteil, nachdem die Kirchengemeinden für ihre Zwecke 4 v. H. der von ihnen erhobenen Kirchensteuer erhalten, in Fortfall kommt. An deren Stelle tritt der § 6 des Mecklenburg-Schwerinschen Kirchensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1932, nach dem die Kirchengemeinden von den erhobenen Kirchensteuern 3 v. H. beanspruchen können. Der Anteil der Kirchengemeinden an den von den Finanzämtern erhobenen Kirchensteuern wird auf Antrag an den Oberkirchenrat durch die Landeskirchenkasse überwiesen. Die jetzt für das gesamte Gebiet der Landeskirche geltenden Kirchensteuer-Gesetze sind abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11 von 1932 mit einer Ergänzung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10 von 1935. Da auf den Warran des früheren Strelitzer Landesteils das Amtsblatt Nr. 11 von 1932 nicht vorhanden ist, wird der Oberkirchenrat denselben einen Abdruck dieser Gesetze demnächst zu gehen lassen.

Schwerin, den 21. Oktober 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

222) G.-Nr. / 39 / VI 35 g.

Gemeindeblätter.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten hat hierher den Antrag gestellt, ihm von jedem im Gebiet der hiesigen Landeskirche erscheinenden Sonntags- und Gemeindeblatt drei Exemplare zu übersenden, um einen Überblick über die kirchliche Presse zu gewinnen. Die Dienststellen und Herren Geistlichen werden ersucht, diesem Antrage zu entsprechen und von den seit dem 1. September d. J. bereits erschienenen und weiterhin erscheinenden Blättern je drei Exemplare an die Pressestelle des Reichs- und Preussischen Ministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten in Berlin W 8, Leipziger Straße 3, zu übersenden. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Gemeinden, die dem Stamm-Gemeindeblatt angeschlossen sind. Dieses Blatt wird vom Evangelischen Presseverband übersandt.

Schwerin, den 21. Oktober 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepner

223) G.-Nr. VI 40 b.

Neuberechnung der Pfarrpfünden.

Die Nachprüfung der Neuberechnung der Pfünden haben die Herren Kirchenrat Schmidt (Ziethen), Propst Köhn (Garwitz) und Pastor Kruse (Grebbin) übernommen. Die Herren Pastoren werden angewiesen, die genannten Geistlichen in dieser Arbeit durch umgehende Beantwortung etwaiger Rückfragen zu unterstützen.

Schwerin, den 13. November 1935.

Der Oberkirchenrat.

J. U.: Dr. Clorius.

224) G.-Nr. VI 40 b.

Veränderungen der Pfündeneinnahme.

Die Inhaber der bisher zu Mecklenburg-Strelitz gehörenden Pfarren, bei denen die Aufstellung der Pfündeneinnahme ja schon durchgeführt war und die daher Berechnungsformulare nicht erhalten haben, wollen Veränderungen ihres Einkommens gegen das Rechnungsjahr 1934/35 bis zum 10. Dezember d. J. an Herrn Kirchenrat Schmidt, Ziethen, zur Berücksichtigung für die neue Gehaltsaufstellung melden.

Schwerin, den 14. November 1935.

Der Oberkirchenrat.

J. U.: Dr. Clorius.

225) G.-Nr. / 72 / Röllow, Gemeindepflege.

Geschenke.

Der Kirche zu Röllow wurden

1. von Frau Rittergutbesitzer von Prollius auf Stubbenhof eine Altarbibel,
 2. von Sr. Erzelenz dem Kaiserlichen Gesandten von Prollius in Schwerin ein bronzenes Taufstein
- geschenkt.

Schwerin, den 19. Oktober 1935.

226) G.-Nr. / 168 / III 1 v (Rostock).

Die Geschäftsräume des Kirchensteueramtes in Rostock befinden sich jetzt am St.-Georg-Platz Nr. 1 in Rostock.

Schwerin, den 29. Oktober 1935.

II. Personalien.

227) G.-Nr. / 34 / Wismar, St. Georg, Pred.

Dem Pastor Müller in Wismar ist die Verwaltung der 1. Pfarrstelle an St. Georg in Wismar mit sofortiger Wirkung übertragen worden.

Schwerin, den 5. Oktober 1935.

228) G.-Nr. / 237 / 1 Gägelow, Pred.

Der Vikar Wandmacher ist mit Wirkung vom 1. November 1935 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der Verwaltung der Pfarre Gägelow beauftragt worden.

Schwerin, den 17. Oktober 1935.

229) G.-Nr. / 51 / 1 Reinsbagen, Pred.

Der Pastor Simm in Ludwigslust ist mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle in Reinsbagen ab 1. November 1935 beauftragt worden.

Schwerin, den 24. Oktober 1935.

230) G.-Nr. / 224 / 1 Weitin, Pred.

Der Pastor Bethke in Rostock ist mit Wirkung vom 1. November 1935 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarrstelle zu Weitin bei Neubrandenburg beauftragt worden.

Schwerin, den 25. Oktober 1935.

231) G.-Nr. / 215 / Ludwigslust, Pred.

Der Pastor Wilhelm Reinecke in Göttingen ist mit der Verwaltung der freigewordenen II. Pfarrstelle Ludwigslust zum 1. November 1935 beauftragt worden.

Schwerin, den 29. Oktober 1935.

232) G.-Nr. / 6 / 1 Roldow, Pred.

Der Vikar Barbey in Rieth ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit Wirkung vom 1. November 1935 mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Roldow-Rotelow beauftragt.

Der Auftrag für die Verwaltung der Pfarre Teschendorf ist zurückgenommen.

Schwerin, den 30. Oktober 1935.

233) G.-Nr. / 34 / 1 VI 26 b.

Der Propst Brose in Krakow ist vom 1. November 1935 ab mit der kommissarischen Verwaltung der Propstei Blau beauftragt worden.

Schwerin, den 1. November 1935.

234) G.-Nr. / 142 / Slate, Pred.

Der Pastor Schäffer in Grabow ist mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarstelle in Slate zum 15. Dezember 1935 beauftragt worden.

Schwerin, den 4. November 1935.

235) G.-Nr. / 145 / 1 Gr. Varchow, Pred.

Der cand. theol. Joachim Bartholdi aus Ludwigslust ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 15. November d. J. mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Gr. Varchow beauftragt.

Schwerin, den 6. November 1935.

236) G.-Nr. / 67 / VI 47 a.

Vor der Prüfungsbehörde für die geistliche Amtsprüfung haben die zweite theologische Prüfung am 21./22. Oktober 1935 bestanden:

Vikar Hans Knepper in Demen,

Vikar Herbert Wandschneider in Zapel,

Vikar Otto Siet in Gressow,

Vikar Wilhelm Christmann in Varkow,

Vikar Hans Heinrich Prieß in Roggenstorf.

Schwerin, den 24. Oktober 1935.

237) G.-Nr. / 355 / VI 47 a 1.

Nachdem die Berufung der Herren

Landesuperintendent Behm, Bad Döberan,

Professor D. Dr. Schreiner, Rostock,

Professor D. Dr. Brunstädt, Rostock,

Professor D. Duell, Rostock,

Professor D. Büchsel, Rostock,

Professor D. von Walter, Rostock,

Propst Dr. Witzens, Schwinfendorf,

Propst Walter, Neukloster,

Pastor Höpfer, Gr. Pantow,

zu Mitgliedern der Prüfungsbehörde für die erste theologische Prüfung mit Wirkung vom 8. November 1935 zurückgenommen ist, sind zu Mitgliedern dieser Prüfungsbehörde mit Wirkung vom gleichen Tage berufen worden die Herren

Oberkirchenrat Krüger-Hage, Neustrelitz,

Kirchenrat Kallies, Neustadt-Glewe,

Propst D. Appel, Riepe,

Pastor Lic. Runge, Schwerin.

Schwerin, den 16. November 1935.